

## **Gesetzliche Rentenversicherung – Wichtigste Basis der Alterssicherung oder Manipulationsobjekt**

Dieter Bauer, Senioren-AK IG-Metall Vwst. Erfurt, DGB-Landesseniorenbeirat Th., dessen Vertreter in der AG der DGB-Bezirke der neuen Länder und in der Koordinierungsgruppe der Erfurter Verbände und Organisationen  
Nov. 2007

In Vorbereitung der Tagung der Hans Böckler Stiftung und des DGB am 22. Nov. 2007 in Berlin zum Thema „Sozialpolitische Herausforderung in der Alterssicherung gestalten“ entstand diese Ausarbeitung.

Die steigende Gefahr der Altersarmut hat in der Politik, bei den Parteien und in der Gesellschaft die Diskussion um die Zukunft der Sozialsysteme neu angefacht.

Um die sozialpolitischen Herausforderungen in der Alterssicherung Deutschlands zu gestalten, sollten alle Fehlentwicklungen der letzten „Reformen“ festgestellt und bewertet werden. Nur dann können die richtigen Schlussfolgerungen gezogen werden.

Wenn man ein Haus aufstocken will, muss man sicher sein, dass die gegebene Bausubstanz das tragen kann; andernfalls muss erst der nicht tragfähige Teil abgerissen werden.

Im System der staatlichen gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) ist die Rechtslage an vielen Stellen zu korrigieren, sodass sie in allen Fragen wieder verfassungskonform ist und dem Prinzip der Rechts- und Sozialstaatlichkeit wieder voll gerecht wird.

Die Gesetze zur Einführung des „Nachhaltigkeitsfaktors“ und der „Rente mit 67“ enthalten eine Reihe weiterer Änderungen, die Leistungskürzungen zur Entlastung des Staatshaushaltes in großem Umfang bewirken.

In der Öffentlichkeit wird dieser Sachverhalt kaum wahrgenommen. Das liegt zum einen an der Komplexität der Materie, zum anderen an der schweren Verständlichkeit der Gesetze, in denen das vorgegebene Ziel das Gegenteil des tatsächlichen Ziels sein kann (s. u.).

An der Undurchsichtigkeit dieser Machwerke scheitert zwangsweise schon der Abgeordnete im Bundestag, der nur einen kleinen Bruchteil der Zeit zur Beurteilung zur Verfügung hat, die z. B. hier investiert wurde. Fühlt man sich da als Abgeordneter nicht hintergangen?

Die Anstalt der Gesetzlichen Rentenversicherung als Bundesbehörde hat zwei Aufgaben:

1. Im Rahmen des Versicherungssystems der GRV die Verwaltung der Versichertenrenten und ihre Auszahlung, d.h. Einnahme der Versichertenbeiträge, Abführung der Beiträge für Kranken- und Pflegekasse für jede ausgezahlte Rentenleistung, Auszahlung der Rentensumme usw.
2. Als Bundesbehörde die Verpflichtung des Staates zur Verwaltung und Auszahlung aller beitragsfreien versicherungsfremden Leistungen (z. B. Renten für Zeiten der Arbeitslosigkeit, für Wehr- und Zivildienstzeiten, für Spätheimkehrer, für Kindererziehungszeiten usw.), die der Staat aus

Steuermitteln zu finanzieren hat und der GRV zuführt; bekannt als →  
Bundeszuschuss.

Daraus ergibt sich, dass ein Leistungsempfänger z. B. von Renten für Kindererziehungszeiten nicht Versicherter in der GRV sein muss. Kommt der Staat seiner Verpflichtung zu Leistungen unter 2. nicht korrekt nach, wird die Gemeinschaft der Versicherten belastet.

Der Staatshaushalt wird zu Lasten der Rentenkasse, also der Versichertengemeinschaft saniert, indem Sozialversicherungsbeiträge erhöht und eigene Beiträge im Bundeszuschuss gekürzt werden.

Das belegt der Bericht des Sozialbeirates zum Rentenversicherungsbericht 2005 Seite 9 und 10 Punkt 24 bis 29 in kurzen Worten treffend.

Allein durch die Reduzierung des gesetzlichen Mindestbeitrages zur GRV für ALG-II-Empfänger von 78 auf 40 Euro/Monat spart der Staat in einem Jahr 2,2 Mrd. Euro. Damit erklärt sich der Zwang von Kürzung der Rentenleistungen und die Verweigerung der GRV zur Gewährung des grundgesetzlich garantierten Eigentumsrechts auf Teile von Rentenansprüchen.

*„Ein Drittel der Renten wird heute schon aus Steuermitteln finanziert!“*

jammern Regierungsvertreter.

In Wahrheit werden alle jetzigen und künftigen Rentner betrogen!

Das soll im Folgenden an einigen Beispielen gezeigt werden.

### **Entscheidende Ausgangsbedingungen**

Die Steigerung der Arbeitsproduktivität ist ein beständiges Merkmal der Wertschöpfung in allen Gesellschaftsformen.

Durch den heute erreichten Stand der Technik werden zur Herstellung von Produkten, zur Vorbereitung der Produktion, für Dienstleistungen und zur Verwaltung aller Produktions- und Lebensbereiche immer weniger Menschen benötigt um den Bedarf der Gesellschaft an Gütern und Dienstleistungen zu decken.

Grundsätzlich bedarf es in jeder Gesellschaftsform einer Werteordnung und Strategie, um die Beschäftigung aller Arbeitsfähigen so zu gewährleisten, dass deren Existenz durch das Arbeitsentgelt gesichert ist.

In Deutschland werden Unternehmensgewinne jedoch nicht nur aus Prozessen der Wertschöpfung (i. d. R. Produktion von Gütern) erzielt, sondern zunehmend aus Spekulationen. Die Folgen sind Belastungen des Staatshaushaltes und der Sozialsysteme zugunsten von Aktionärsgeinnen.

Besonders extrem verdeutlicht dies die Entlassung von Mitarbeitern durch gut florierende Unternehmen, deren Aktienkurs dadurch steigt →  
Entlassungsproduktivität.

Es wird behauptet, die allgemeine Wirtschaftsentwicklung sei Ursache für den Beschäftigungsgrad in Deutschland (in Verbindung mit Globalisierung, zunehmender internationaler Verflechtung usw.). Das ist höchstens die halbe Wahrheit:

Die De- Industrialisierung des Beitrittsgebietes zur Liquidierung unliebsamer Konkurrenz der westdeutschen Konzerne – der Konzern Kali und Salz, Kassel ist dafür ein markantes Beispiel - und zur Übernahme großer Teile des Eigentums der Beitrittsbürger bewirkten eine anhaltende Massenarbeitslosigkeit, die auch durch die Abwanderung von über 3 Mio. Menschen und den ca. 300 000 Berufspendlern nicht entscheidend gemildert werden konnte.

Diese hohe Arbeitslosigkeit ist das unnötige Ergebnis der Politik nach dem Beitritt der DDR und der ungeschützten Überlassung des Ostens den Kräften des Marktes.

Der Staat – das Machtinstrument der herrschenden Klasse, also der Aktionäre – ist nur begrenzt an der Überwindung der Arbeitslosigkeit interessiert, egal was behauptet wird.

Mit der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit in Deutschland ist es gelungen, die Lohnentwicklung von der Entwicklung der Arbeitsproduktivität abzukoppeln. Das bescherte hohe Aktionärs Gewinne und eine zunehmende Verarmung.

Reichtum und Armut wachsen in Deutschland immer schneller um die Wette.

### Lohnentwicklung in Deutschland!<sup>1</sup>

	1993 Euro/Monat	2007 Euro/Monat	Prozent
Bruttolohn	1890	2270	+20
Nettolohn	1295	1480	+14.3
Reallohn	1179	1079	-8,5

*In Deutschland sank das Realeinkommen der Arbeitnehmer, während das Realeinkommen in den alten EU- 15- Ländern um über 8% stieg<sup>2</sup>!*

*Der Realwert der Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung und die davon abgeleiteten Sozialgeltzahlungen sind durch die „Rentenreformen“ seit 2003 bis Anfang 2007 um über 10% gesunken.<sup>3</sup>*

*Mit der Mehrwertsteuererhöhung Anfang 2007 und der allgemeinen Preisexplosion bei Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs wird sich der Realwertverlust aller Einkommen proportional verstärken.*

Die anhaltende Senkung der Kaufkraft schwächt natürlich die Binnenkonjunktur, was vom Einzelhandel und vom Handwerk auch vernehmlich beklagt wird.

Die Aktionäre glauben, die Reallohnsenkung und die laufende weitere Senkung des „Arbeitgeberanteil“ genannten vorenthaltenen Lohnes bringen ihnen größere Profite, als die Teilhabe der Arbeitnehmer an der Steigerung der Arbeitsproduktivität und an der Wirtschaftsentwicklung und einer daraus resultierenden gestiegenen Binnenkonjunktur.

Die Wirtschaft folgt seit über 100 Jahren dem Grundsatz „Maximaler Profit heute“ solange es die politischen Bedingungen zulassen.

Vollbeschäftigung ist unter diesen Bedingungen nicht erreichbar und, da die Arbeitslosigkeit den Unternehmern als Druckpotenzial zur Lohnsenkung und in der Auseinandersetzung mit Gewerkschaften nützt, auch nicht gewollt!

In der November- Ausgabe der IG-Metall- Zeitung ist ein Interview mit einem der bedeutendsten Ökonomen, dem amerikanischen Nobelpreisträger Robert M. Solow, der diese Gedanken bestätigt und zu den von der Regierung gefeierten Erfolgen der „Reformen“ sagt:

*„Die Frage ist doch: Wo sind die Leute beschäftigt – und wie? Wenn die Arbeitslosigkeit wegen der Zunahme von Niedriglohn- und Minijobs sinkt, dann ist das kein erfolgreicher Weg. Auch wenn die Senkung der Arbeitskosten kurzfristig zusätzliche Jobs bringt. Das ist keine Basis für einen dauerhaften Aufschwung. Das ist ein sehr unproduktiver Ansatz, weil er die gesamten Kosten der wirtschaftlichen Expansion den Arbeitnehmern auflädt. .... Eine Wirtschaft, die soviel Erfolg im Export hat, leidet wohl kaum an einem unflexiblen Arbeitsmarkt und zu hohen Löhnen.“<sup>4</sup>*

### **Politische Versuche zur Verminderung der Arbeitslosigkeit**

Seit offizielle Studien das Gespenst „Altersarmut“ als Massenerscheinung kommender Jahre belegen, wollen die Regierungsparteien mit ihren Programmen wieder einmal Deutschland fit für die Zukunft machen.

Die Programmdebatten von CDU/CSU, SPD, Die Grünen und FDP bieten scheinbar kontroverse Ansätze. Begriffe wie „Chancengesellschaft“, „Gerechtigkeit“, „Eigenverantwortung“, „vorsorgender Sozialstaat“, „Chancengleichheit durch Bildung“ verpackt in schönen Formulierungen können schwer darüber hinwegtäuschen, dass die Wähler als Betroffene keine grundlegende Besserung zu erwarten haben.

Es geht den Parteien um die Fortsetzung ihres ?erfolgreichen? „Reformkurses“. Da kann nichts Gutes herauskommen.

Hier geht es darum ob die mit der „Agenda 2010“ forcierte Umverteilung von unten nach oben bestehen bleibt oder rückgängig gemacht wird.

Hier geht es um die Verteilung von Arbeit, Einkommen und Vermögen. Das spricht nur Die Linke an.

Unsere Bundeskanzlerin Frau Dr. Angelika Merkel hat formuliert:

„Sozial ist, was Arbeitsplätze schafft“

Die Agenda 2010 und die Hartz- Gesetze werden als großer Erfolg bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gefeiert, weil die Arbeitslosenzahl gesunken ist. Dieser Weg sei konsequent fortzusetzen, wird von der Wirtschaft gefordert.

Wo sind heute die Arbeitslosen von gestern ?

Verlässliche Angaben darüber, wie viele bisherige Arbeitslose von dem in Artikel 12 des Grundgesetzes garantierten Recht auf freie Arbeitsplatzwahl gebrauch gemacht haben und einen fairen Arbeitsvertrag aushandeln konnten, liegen nicht vor. Es dürfte nicht die Mehrheit sein.

Stark gestiegen sei lt. Medienberichten die Zahl der Leiharbeiter, sodass 20% der industriellen Arbeitsplätze im Osten mit Leiharbeitern besetzt sind. Leiharbeit wird teilweise weit unter Tarif entlohnt. Die Arbeitsrechte stehen meist hinter denen der direkt Beschäftigten zurück. In mehreren TV- Sendungen konnten keine konkreten Angaben gemacht werden, weil sich Verantwortliche sehr komfortabel mit Berufung auf Datenschutz einer Antwort verweigern konnten und nur wenige Betroffene anonym Angaben gemacht haben. Angesichts der Gefahr einer dauerhaften Verarmung sind Betroffene froh über nahezu jede Arbeit, die eine Existenz bietet, auch wenn ihnen fundamentale Rechte beschnitten bleiben. „Sozial“ ist das nicht .

Eine große Zunahme verzeichnen die „Ein-Euro-Jobs“. Die Betroffenen sind durch die Hartz- Gesetze auf ein staatlich festgelegtes altersabhängiges Existenzminimum verarmt worden. In ihrer Beschäftigung sind sie dem „Arbeitgeber“ de facto rechtlos ausgeliefert. Unbezahlte Überstunden, unbezahlte Feiertagsarbeit und ein dem Sklaven ähnliches Verhältnis kennzeichnen diese Beschäftigungsform. Arbeitgeber von Ein- Euro- Jobbern haben bei Hinweis auf Missbrauch der Hilfebedürftigen geantwortet, das sei aus betriebswirtschaftlichen Gründen notwendig. Für diesen Missbrauch müssen sie nicht gerade stehen. Den Betroffenen und ihrer Familie bleibt auf Grund ihrer Verarmung die gleichberechtigte Teilhabe an Bildung, Kultur und Gesundheitsvorsorge verwehrt. Damit sind das Grundgesetz und die Menschenrechte verletzt. „Sozial“ ist das nicht .

Es wird deutlich, dass der gefeierte Erfolg der Agenda 2010 und der Hartz- Gesetze sehr fragwürdig ist.

Völlig unlogisch ist die Behauptung, dass mit dieser Politik Arbeitsplätze entstanden seien. Eigentumsentzug und negative Reallohnentwicklung senken die Kaufkraft und die Nachfrage und bremsen die Binnenkonjunktur, sodass dadurch langfristig und dauerhaft Arbeitsplätze vernichtet werden.

Wenn eine positive Konjunktorentwicklung stattfindet, ist dies ausschließlich in der globalen Wirtschaftsentwicklung begründet. Das belegen auch die Wirtschaftsdaten.

Solange viele Bewerber auf ein Stellenangebot kommen ist es Verhöhnung der Arbeitslosen, wenn man pauschal unterstellt, sie seien nicht ausreichend zum Arbeiten motiviert.

Nur durch den Druck, der auf sie ausgeübt wird, würden sie wieder arbeiten.

### **Folgen der Sozialgesetzgebung**

Der Gesetzgeber hat vorgesorgt, dass alle jetzigen und künftigen Rentner, welche Beitragszahler bei der Gesetzlichen Rentenversicherung waren oder sind an dem finanziellen Absturz der Ein- Euro- Jobber teilhaben:

Bei der Berechnung der Rentenanpassung können seit 1.7. 2006 auch die Einkommen der Arbeitslosengeldbezieher völlig gleichwertig neben denen der Arbeiter und Angestellten berücksichtigt werden.<sup>5</sup>

Das ist ein Bruch im System der Gesetzlichen Rentenversicherung:

- Die Beiträge werden auf der Basis der Bruttolöhne bezahlt.



- Die Leistungen werden inzwischen aufgrund einer Gesetzesänderung auf der Basis der sich schwächer entwickelnden Nettolöhne berechnet.
- Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz werden nur noch die beitragspflichtigen Lohnanteile der Leistungsentwicklung zugrunde gelegt.
- Völlig systemwidrig werden die Einkommen von Sozialgeldempfängern den Löhnen gleichgestellt.

Die Entwicklung der Arbeitslöhne wird nicht mehr korrekt in der Rentenentwicklung abgebildet.

Das Bundesarbeitsgericht stellt klar:

*„Das Rechtsverhältnis ... einer erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ... auf der Basis von § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II (sog. Ein-Euro-Job) ist kein Arbeitsverhältnis, sondern öffentlich- rechtlicher Natur. Die Hilfebedürftige hat deshalb keinen Anspruch auf Arbeitsvergütung“.*<sup>6</sup>

Ein-Euro-Jobber sind keine Arbeitnehmer und erhalten keinen Arbeitslohn. Sie sind arbeitsrechtslose Pflichtarbeiter, die keine Sozialbeiträge zahlen und nicht dem Arbeitsrecht, sondern dem Sozialrecht unterliegen. In der Rentenberechnung haben ihre Einkommen nichts zu suchen!

Der Wirtschaftswissenschaftler Stefan Welzk macht den Betrug deutlich:

*„In die Berechnung dieses Durchschnittslohnes gehen jedoch alle „Arbeitnehmer“ ein, auch Teilzeitkräfte, egal wie viel sie arbeiten, und auch die Minijobber mit 400 Euro im Monat – und zwar mit demselben statistischen Gewicht wie Vollzeitkräfte. So sinkt mit jeder Million neuer Minijobber der Durchschnittslohn und damit jedermanns Rente um etwa drei Prozent (Anmerkung d. Verf.: Rentensenkungen wirken dauerhaft und treffen die heutigen Beitragszahler mit voller Wucht in der Summe). Es spricht jedem Rechtsverständnis Hohn, dass die Rente eines Menschen, der sein Leben lang Vollzeit gearbeitet hat, gekürzt wird, nur weil Minijobber in den Arbeitsmarkt eintreten, die selbst nur geringe Rentenansprüche erwerben.“*<sup>7</sup>

Damit dürfte erkennbar sein, dass die Einbeziehung der Einkommen von Sozialgeldempfängern und die gleichwertige Berücksichtigung der Einkommen von Minijobbern und Teilzeitkräften in der Rentenberechnung systemwidrig und Betrug an der Versichertengemeinschaft der GRV ist.

Klar ist, dass das RV-Nachhaltigkeitsgesetz in diesem Punkt – wie auch in anderen zu korrigieren ist, wie im Folgenden gezeigt wird – und auch die Rentenberechnung rückwirkend zu korrigieren ist, bevor auf dieser Grundlage weitere Gesetzesänderungen gemacht werden.

Bei der Senkung der Arbeitslosenzahlen sind Politiker und Wirtschaft so happy, dass nicht gefragt wird, was aus den Arbeitslosen geworden ist.

Bisher klare Definitionen der Begriffe „Arbeit“, „Arbeiter“, „Arbeitnehmer“, „Einkommen“ werden unzutreffend angewendet. Es ist Absicht zu unterstellen.

Ein großer Teil der früher Arbeitslosen landet auf dem sog. 2. Arbeitsmarkt, der deutliche Merkmale eines Sklavenmarktes trägt.

Vielen Betroffenen wird ein Existenz sicherndes Einkommen vorenthalten und auch die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Bürger- und Menschenrechte.

Die Arbeitslosen sind ein Faustpfand und Drohpotenzial der Politik und der Wirtschaft .mit dem Druck auf die Beschäftigten ausgeübt wird, um ihre Teilhabe an der Arbeitsproduktivitätssteigerung, an der Wirtschaftsentwicklung und den stark steigenden Gewinnen zu verhindern.

Sozial ist das nicht.

Interessant sind die Begriffsbestimmungen in verschiedenen Lexika. Noch im Jahr 1993 wurde definiert:

**Arbeit**, bewusstes, zielgerichtetes Handeln zur Befriedigung von Bedürfnissen;

**Arbeiter** ist jeder Berufstätige, der gegen Lohn beschäftigt ist; bestimmte

Arbeitsrechte genießt; in einem Rechtsverhältnis mit dem Arbeitgeber ist, das im Arbeitsvertrag definiert wird.

Der abhängig Beschäftigte erhält ein **Arbeits- oder Erwerbseinkommen** i. d. R. als Lohn oder Gehalt, das der Steuer- und Sozialabgabepflicht unterliegt.

Die Hilfebedürftigen erhalten Sozialgeld, das nicht erarbeitet wird, nicht steuer- und sozialabgabepflichtig ist. Mit Arbeitseinkommen hat es lediglich gemeinsam, dass es in den gleichen Banknoten ausgezahlt wird.

Nun könnte jemand fragen: Was soll die Aufregung; es ist doch nichts passiert, es gab 2007 sogar eine (Mini-) Rentensteigerung?

Richtig, das scheint ein Widerspruch. Das zeigt aber nur, es gibt im aktuellen Rentenrecht die Möglichkeit der bewussten Einflussnahme oder freundlich ausgedrückt politischen Gestaltungsspielraum oder klar ausgedrückt Manipulationsmöglichkeiten.

Eine Möglichkeit ist – wie gezeigt - die inhaltliche und rechnerische Bestimmung der Äquivalenzbeitragzahler und der Äquivalenzrentner aus denen der Rentnerquotient berechnet wird. Dieses Verfahren ist im Gegensatz zur früheren Regel nicht nachvollziehbar – und das soll sicher auch so sein.

Ein weiterer Faktor „Alpha“ ist mit §68 Abs. 5 mit 0,25 festgelegt worden, um die Beiträge zur GRV unter 20% zu halten. Auch seine Anpassung an den jeweiligen politischen Willen ist unproblematisch.

In diesem Gesetz wird weiterhin in Artikel 1 Punkt 19 der Austausch von Begriffen im Sozialgesetzbuch verfügt und in Artikel 15 Abs. 2 wird festgelegt, dass dies rückwirkend ab 1. Jan. 1992 in Kraft tritt.

Zu den Grundlagen des Rechtsstaatsprinzips gehört der Vertrauensschutz, der die Anerkennung der zurückliegenden Rechtslage bedeutet und verhindert, dass nachträglich ungünstige Rechtsfolgen entstehen.<sup>8</sup>

Die Regelung ist also verfassungswidrig!

Sie ist es vor allem deshalb, weil hier schutzwürdiges Vertrauen vorliegt, indem ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 20. 11. 2003, AZ B 13 RJ 5/03 genau die verfassungswidrige Verfahrensweise feststellt, die mit der o. gen. rückwirkenden Gesetzesänderung in Kraft gesetzt wird.

Mit Urteil vom 20. Okt. 2005 (AZ. B 4 RA) hat das Bundessozialgericht den Anspruch der Kläger erneut bestätigt und damit die fortgesetzte Praxis des Versicherungsträgers als verfassungswidrig festgestellt. Die Neuberechnung der Rente nach SGB X § 44 und die Nachzahlung erhielten wieder nur die Kläger. Der Versicherungsträger und das zuständige Ministerium haben sich geeinigt, die Urteile weiterhin als „Einzelfallentscheidung“ abzutun und setzen die verfassungswidrige Praxis fort. Erst nach „Wirksamwerden der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes oder dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung“ wird die beantragte Neuberechnung der Rente durchgeführt. Wann das Vorliegen einer „ständigen Rechtsprechung“ als solche anerkannt wird, darf der Versicherungsträger mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales selbst entscheiden. Das Gesetz lässt es offen, nennt keine Kriterien. Das Gesetz ist insofern unkonkret. Ein Gesetz muss aber einen Sachverhalt eindeutig regeln.

Aus einer Vielzahl von Beispielen soll hier nur noch die verfassungswidrige Rentenkürzung bei Renten für verminderte Erwerbsfähigkeit genannt werden. Das Gesetz zur Reform der Renten für verminderte Erwerbsfähigkeit vom 1. Jan. 2001 sah bei Eintritt in das Rentenalter vor dem 63. Lebensjahr Abschläge von monatlich 0,3% vor, wenn der Renteneintritt früher erfolgt. Doch der Versicherungsträger kürzte die Renten auch für unter 60-jährige, obwohl das vom Gesetz ausdrücklich nicht vorgesehen war. Unter 60-jährige können gar nicht „missbräuchlich vorzeitig“ in Rente gehen.

Demzufolge hat das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 16. Mai 2006 (AZ. B 4 RA 22/05R) diese Verfahrensweise als „gesetzes- und verfassungswidrig“ abgelehnt und den Anspruch auf ungekürzte Rente bestätigt.

Versicherungsträger und Ministerium für Arbeit und Soziales einigten sich, dieses Urteil als Einzelfallentscheidung zu bewerten, bis weitere Urteile vorliegen.

Den ca. **750 000 Betroffenen** wird die volle Rentenleistung weiterhin vorenthalten.

In allen Fällen haben viele tausend Betroffene ihren Widerspruch ruhen lassen, da sie ja auf das Urteil verwiesen wurden. Im ersten Beispiel sollten sie auch noch auf eine neue gesetzliche Regelung warten. Es vergehen dadurch viele Jahre, in denen ihnen ein rechtmäßig zustehender Teil ihrer Rente vorenthalten wird.

Nun müssen sie alle selbst klagen, wenn sie jemals etwas von dem Geld sehen wollen. Es vergehen weitere Jahre – einige sterben inzwischen weg.

Rechtssicherheit geht verloren und wird von behördlicher Willkür ersetzt.

Inzwischen sind weitere Einflussmöglichkeiten auf die Rentenentwicklung durch das Gesetz zur „Rente ab 67“ geschaffen worden.<sup>9</sup>

Darin ist die Einführung der „Schutzklausel“ vorgenommen.

Mit dieser Regelung wird im Falle einer positiven Lohnentwicklung und einer trotz Riester- und Nachhaltigkeitsfaktor positiven Rentenentwicklung diese nur zur Hälfte wirksam. Das kann sich solange wiederholen, bis alle rechnerischen Rentensenkungen der Bruttorente, die infolge der Bestandsgarantie nicht wirksam geworden sind, nachgeholt wurden.

Die Folge sind weitere Nullrunden bzw. Rentenanhebungen weit unter der Inflation.



Die „Schutzklausel“ schützt also die jetzigen Rentner vor spürbaren Rentenerhöhungen und die künftigen Rentner vor Renten, von denen sie leben können.

Gegenwärtig wird für das nächste Jahr eine Rentenerhöhung von etwa 1% in Aussicht gestellt. Nach jetziger Rechtslage muss das nicht Ergebnis der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sein. Das ist eher ein taktischer und populistischer Schachzug, um die diesjährigen und kommenden Belastungen der Renten durch die hohe Inflation und höhere Beiträge zur Pflegeversicherung im Bewusstsein der Menschen abzumildern.

Weiterhin wurde durch dieses Gesetz in den § 100 SGB VI der Absatz 4 eingefügt, nachdem die vierjährige Nachzahlung von rechtmäßig zustehenden Rentenansprüchen auf der Grundlage eines – rechtswidrigen – bestandskräftigen Bescheids ab sofort entfällt! Aus vielen Beispielen wissen wir, dass der Verweigerung der Zahlung von rechtmäßig zustehenden Rentenelementen durch die fehlerhafte Auslegung der Gesetze durch den Versicherungsträger und die mangelhafte Aufklärung und Beratung der Geschädigten verursacht wurde. Die Versicherungsanstalt als Bundesbehörde wäre dazu verpflichtet, dem Bürger zu seinem Eigentum zu verhelfen, ihn zu beraten und aufzuklären nicht aber ihn auszutricksen!

Die Regelung ist daher verfassungswidrig!

Es ist eine Verhöhnung der Versichertengemeinschaft, wenn behauptet wird die Kürzung rechtmäßig zustehender Leistungen und die Nachzahlungsverweigerung „stärkt das Interesse der Solidargemeinschaft der Versicherten an Rechtssicherheit und der Erhaltung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung gegenüber dem Interesse des einzelnen an einer möglichst langen Nachzahlungsfrist.“

Was als „Interesse des einzelnen“ bezeichnet wird betrifft bei bekannten Beispielen 80 000 bis 8 Mio. Betroffene – „Einzelne“ im Verständnis des Grundgesetzes wären nach bisherigen Beispielen weniger als 100 Bürger.

In Wahrheit haben alle Änderungen nur das eine Ziel, die Rentenleistungen zu senken. Da wird auch vor einem vorsätzlichen Verfassungsbruch nicht zurückgeschreckt.

Da ist auch keine Lüge zu plump, z. B. wird behauptet, mit den Gesetzen solle Generationengerechtigkeit hergestellt werden.

Das dumme ist nur, dass gerade die heutigen Beitragszahler von der Summe aller bisherigen und evtl. kommenden Leistungskürzungen betroffen sein werden!

Würde das Geld aller privaten Alterssicherungen in die GRV fließen, gäbe es kein Rentenproblem heute und in Zukunft, denn dieses System ist im Gegensatz zu den privaten Versicherungen das einzige, das nie Pleite gehen kann.

In der Präambel zum Gesetz auf Seite 3 unter **D. Finanzielle Auswirkungen** wird das wirkliche Ziel sichtbar:

→ der Beitragssatz kann langfristig niedrig gehalten werden

→ der Bund wird bei den Zahlungen an die allgemeine Rentenversicherung für den Bundeszuschuss und die Beiträge für Kindererziehungszeiten entlastet

→ Der Bund wird bei den Zahlungen für Zusatz- und Sonderversorgungssysteme, einigungsbedingte Leistungen, der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Altersversorgung der Landwirte entlastet.

Der Staat will auf diese Weise viele Milliarden einsparen. Es geht um das Eigentum der Betroffenen

Zur Wichtung der Gesetzeslage ein Auszug aus „Meine Grundrechte“ von Hubert Weis, ISBN 3 423 0551 1 (dtv):

*„Versichertenrenten und Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen dem Eigentumsschutz des Artikel 14 des Grundgesetzes. Dieser Eigentumsschutz ist eine Bestandsgarantie. Denn die Ansprüche auf Leistungen beruhen zum geringsten Teil auf staatlicher Gewährung, sondern vorwiegend auf Leistungen (Beiträgen) des Versicherten. Zwar müssen sich Eigenleistung und Höhe des Rechtsanspruchs nicht immer entsprechen. Daraus folgt aber nicht ein gänzlicher oder teilweiser Wegfall des Eigentumsschutzes, sondern nur, dass der Gesetzgeber bei der inhaltlichen Gestaltung und auch Änderung eines Rechtsanspruchs oder einer sonstigen rentenrechtlichen Position um so freier ist, je weniger die jeweilige Rechtsstellung auf eigenen Leistungen des Berechtigten beruht (BVerfGE 53, 257, 293).*

*Keinesfalls darf der Gesetzgeber unter dem Etikett einer Inhaltsbestimmung des Eigentums in Wahrheit eine Enteignung durchführen (BVerfGE 42, 263, 295).*

Die Leistungseinschnitte treffen alle Erwerbstätigen, alle Rentner und die Sozialgeldempfänger, deren Leistung per Gesetz an die Rentenentwicklung gekoppelt ist.

Mit der Sanierung des Staatshaushaltes zu Lasten der Rentenkasse, also der Versichertengemeinschaft verletzt der Staat seine Pflichten in verfassungswidriger Weise. Auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes kann sich der Gesetzgeber nicht seiner Regelungskompetenz für die Sozialversicherung bedienen, um dadurch Mittel für die Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben aufzubringen.

Auch wenn nicht alle einzelnen Änderungen des Rentenrechts, die in diesen beiden Gesetzen eingeführt wurden, hier gewürdigt wurden, dürfte doch deutlich sein, dass dringender Korrekturbedarf besteht.

Mit der bestehenden Regelung wird Armut im Alter für immer mehr Menschen per Gesetz geschaffen.

Bemerkenswert ist der Punkt C auf Seite 3:

### **„C Alternativen**

Keine“

Das ist die Bankrotterklärung der Politik; das Ende der Demokratie, die Diktatur des Kapitals, des schnellen Profits!

Ist es da nicht seltsam, dass andere Länder, die in der gleichen Wirtschaftswelt leben und die gleiche demografische Entwicklung erleben, Alternativen finden?

Es war die Absicht, auch auf die Abhängigkeit der Rentenentwicklung von der Einkommenssituation der Erwerbsfähigen hinzuweisen.

Mit den Beiträgen der Geringverdiener in die GRV können nun mal schlecht die Renten von ehemals vollbeschäftigten und gut verdienenden Rentnern finanziert werden.

Die Geringverdiener selbst werden bewusst der künftigen Altersarmut ausgeliefert. Daraus folgt, dass dringend einheitliche Mindestlöhne einzuführen sind. – Auch, wenn die Wirtschaft kurzfristig Gewinneinbrüche haben sollte (siehe andere Länder). Außerdem ist die Lohnentwicklung dringend wieder an die Arbeitsproduktivitäts- und Wirtschaftsentwicklung zu koppeln. Eins der wichtigsten Probleme ist die schnelle Angleichung der Einkommen im Osten, weil hier zusätzlich der Erosion entgegen gewirkt werden muss. Das hätte positive Effekte für die Binnenkonjunktur und würde am effektivsten der Altersarmut entgegenwirken.

Altersarmut wird als künftiges Problem beschrieben. Aber sie hat in den letzten Jahren schon stark zugenommen. Wenn Politiker im Osten ihr Niedriglohnland als Vorteil sehen, ist das kurzsichtig und Menschen verachtend.

Immer mehr Menschen sind im Alter auf Grundsicherung angewiesen. Für die Grundsicherung muss die Kommune aufkommen, ohne dass sie dafür den vollen Ausgleich erhält.

Auch hier bewirkt die Reformpolitik eine Umverteilung: Der Staat spart Steuermittel, die Kommunen müssen sie aufbringen.

---

<sup>1</sup> Angaben des Statistischen Bundesamtes und ifo- Institut

<sup>2</sup> EUROSTAT

<sup>3</sup> Eigene Berechnungen „Inflationsentwicklung und Realwert der Renten“ vom Febr. 2007

<sup>4</sup> Aus Anlass eines Aufsatzes in „Aufschwung für Deutschland. Plädoyer international renommierter Ökonomen für eine neue Wirtschaftspolitik“ herausgegeben von der Friedrich-Ebert-Stiftung, Dietzverlag 2007

<sup>5</sup> Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21. Juli 2004 § 68 Abs. 2 in Verbindung mit §255f Abs. 1.

<sup>6</sup> Bundesarbeitsgericht Pressemitteilung Nr. 67/07 Urteil vom 26.Sept. 2007 zu 5 AZR 857/06

<sup>7</sup> Stefan Welzk, Alterskatastrophe abgesagt aus [www.das-parlament.de](http://www.das-parlament.de) →Archivausgaben, Nr.31

<sup>8</sup> Bundesverfassungsgerichtsentscheidung (BVerfGE 13, 261, 271)

<sup>9</sup> Gesetz zur Anpassung der Regelaltergrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 12.12. 2006 § 68a Abs. 1 bis 4, der lt. Artikel 27 Abs. (6) mit Wirkung 1. März 2007 in Kraft trat.